

Klausur GPA 069-ZHG

Die Klausur ist von höherem Schwierigkeitsgrad.

Der Sachverhalt der Vollstreckungsabwehrklage ist teilweise streitig, wobei den Kläger die Beweislast für die ihm positiven Behauptungen treffen.

Für den Antrag zu 1. als Vollstreckungsgegenklage gegen die notarielle Urkunde gilt nach § 795 Abs. 1 ZPO § 767 Abs. 1 ZPO entsprechend. Die Zuständigkeit regelt sich jedoch nach §§ 797 Abs. 5, 802 ZPO, so dass das Landgericht Hamburg örtlich als Wohnsitzgericht des Schuldners und sachlich nach § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig ist. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen die als abstraktes Schuldanerkenntnis zu wertende Urkunde sind die Anfechtung wegen Täuschung und die Bereicherungseinrede gemäß § 821 BGB, hilfsweise Erfüllung in Höhe von 6.000 EUR. Beweisbelastet für die arglistige Täuschung ist der Kläger, der beweisfällig bleibt, nachdem der vernommene Zeuge unergiebig ist und die Anhörung der Parteien keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit einer Partei ergeben hat. Der Rechtsgrund für das abstrakte Schuldanerkenntnis (bitte angeben...) dürfte nicht entfallen sein, da die Beklagte nach wie vor mit dem Duldungsanspruch des Inhabers der Grundschuld konfrontiert ist; nur der Inhaber hat gewechselt. Da der Sohn auf die Grundschuld nicht aus Mitteln der Gesamthand leistet, erwirbt er nach § 268 Abs. 3 BGB analog die Grundschuld selbst. Die Grundschuld wird nicht nach §§ 1142, 1143 bzw. § 1163 Abs. 1 S.2 BGB analog zur Eigentümergrundschuld.

Da die Erfüllung in Höhe von 6.000 € durch einen Gesamtschuldner nach § 422 Abs. 1 S. 1 BGB auch für die übrigen Schuldner wirkt, kann sich der Kläger auf die Zahlung des Drittwiderbeklagten berufen. Der Antrag zu 2. ist als Klage analog § 371 BGB zulässig (unproblematisch nach rechtskräftiger Entscheidung über die

Vollstreckungsgegenklage; nach wohl h.M. auch bei Verbindung mit der Vollstreckungsgegenklage), jedoch unbegründet, weil die Vollstreckungsgegenklage nur teilweise begründet ist und die Vollstreckung in Höhe von 294.000 EUR möglich bleibt.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Zwar ist die nach § 33 ZPO erforderliche Konnexität zwischen Klage- und Widerklageanspruch gegeben und die parteierweiternde Drittwiderklage dürfte jedenfalls wegen Sachdienlichkeit zulässig sein. Jedoch ist die vertragliche Leistungszusage des Ehemanns der Beklagten mangels Vertretungsbefugnis nicht wirksam für die GbR abgegeben. Auch eine Leistungskondiktion scheidet aus, weil sich die Gutschrift aus Sicht der GbR als Leistung des Ehemanns der Beklagten und nicht als Leistung der Beklagten darstellt. Die Eingriffskondiktion ist aufgrund des Vorrangs der Leistungskondiktion ausgeschlossen.

Der Streitwert beträgt 310.000 EUR. Für Ziff. 1 wird er auf 300.000 EUR festzusetzen sein, dem Klagantrag zu 2. dürfte hier kein eigener Wert zukommen und nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG ist für den Gebührenstreitwert der Wert der Widerklage mit 10.000 EUR zu addieren. Bei den Kosten wäre die Baumbachsche Formel anzuwenden und ein fiktiver Streitwert von 320.000 EUR zugrunde zu legen. Der Kläger verliert 294.000 EUR, die Beklagte 26.000 EUR, wobei dies weniger als 10 % ist und nicht zu einem Gebührensprung führt. Deshalb wäre nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten dem Kläger aufzuerlegen, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten.

Inhaltliche Richtigkeit:

Ich verweise zunächst auf meine Randbemerkungen und möchte gesondert auf Folgendes hinweisen:

Das Rubrum ist nicht gut gelungen. Der Tenor ist in der Hauptsache teils kaum vertretbar, aber ansonsten konsequent. Nach der von d. Verf. vertretenen Lösung ist die Baumbach'sche Formel nicht anzuwenden.

Der Obersatz des Tatbestands ist gelungen. Der Tatbestand enthält alle wesentlichen Informationen und identifiziert zutreffend den streitigen Punkt. Dieser muss jedoch bei der beweisbelasteten Partei, hier dem Kläger, geschildert werden und nicht im streitigen Beklagtenvortrag.

In den Entscheidungsgründen erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit der Klage zutreffend und umfassend. etwas zu unpräzise; insbesondere ignoriert d. Verf. den Antrag zu 2..

In der Begründetheit sieht d. Verf., dass der Kläger die Beweislast für die Täuschung trägt. Die Beweiswürdigung erfolgt nachvollziehbar, aber ohne hinreichende Berücksichtigung aller Umstände mit „etwas Luft nach oben“. Die Einordnung der anderen Einwendung als Einwand aus § 821 BGB (a.A. § 242 BGB) erfolgt zutreffend; das Prüfungsergebnis erscheint mir jedoch wenig überzeugend. Der Sohn der Beklagten hat keine Eigentümergrundschuld erworben, sondern hat die Grundschuld nach § 268 Abs. 3 BGB erworben. Er kann nun ebenso gegen die GbR als Eigentümerin des Grundstücks vorgehen wie die Bank, insbesondere aber die Grundschuld für eigene Zwecke nutzen und damit das Grundstück erneut in die Gefahr der Zwangsvollstreckung bringen. Die Frage der Präklusion wird gesehen.

Der Antrag zu 2 wird sehr knapp erörtert.

Bei der (Dritt-)Widerklage wird die Zulässigkeit sehr überzeugen geprüft. Die notwendige Sachdienlichkeit (§ 263 ZPO) der Drittwiderklage wird erörtert. Die materielle Prüfung erfolgt nachvollziehbar. Die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung scheitert, weil keine Vertretungsbefugnis besteht. Dabei hätte die gesetzliche Regelung beleuchtet werden können, bevor der Gesellschaftsvertrag herangezogen wird. Die Leistungskondition scheitert, da aus der Sicht eines objektiven Leistungsempfängers, worauf es hier ankommt, eine Leistung des Ehemanns der Beklagten, und nicht der Beklagten selbst vorliegt. Die Eingriffskondition wird zutreffend verneint.

Der Streitwert wird zutreffend bestimmt.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form der Bearbeitung ist grenzwertig. Weite Passagen sind so dahingekritzelt, dass man nur mit Mühe entziffern kann. Auch wenn es im Examen vielleicht keinen Punktabzug gibt - ist es nicht geschickt, den Korrektor zu verärgern...

Der Tatbestand enthält die wesentlichen Informationen. Die maßgeblichen inhaltlichen Probleme der Klausur werden erkannt und vollständig bearbeitet.

Es handelt sich insgesamt um eine Bearbeitung, die überdurchschnittliche juristische Kenntnisse d. Verf. zeigt und trotz kleinerer Mängel durchschnittliche Anforderungen deutlich übersteigt. Ich halte insgesamt eine Beurteilung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.



Dörfner, VRiLG

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Müller, Hafeneck 23, 20657 Hamburg

- Kläger und
Widerbeklagter -

2. des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

- Drittwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Beyer, pp., Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

g e g e n

die Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

- Beklagte und
Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freitag & Partner, Kaufmannsplatz 11, 20657

Hamburg

②

ZK 8!

✓ als Einzelrichtur

hat das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 3 -
durch die Richterin am Landgericht Mollenhau auf
die mündliche Verhandlung vom 23.03.2017 für
Recht erkannt:

Kann
sein

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des
Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.
2016 (Urkundenummer. 387/16) wird für
unzulässig erklärt.

Konsequenz

2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte
vollstreckbare Ausfertigung der in Ziffer 1.)
bezeichneten rotstempelten Urkunde an den Kläger
herauszugeben.

3. Die Widerklage und Drittwiderklage werden
abgewiesen.

Konsequenz

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die
Beklagte.

5. [Entdeckung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
ist erlassen]

Tatbestand

(3)

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangs-
vollstreckung aus einer notariellen Urkunde, in
der er und zwei weitere Gesellschafter der
gemeinsam geführten Gesellschaft bürgerlichen Rechts
sich in Ansehung eines Schuldnerkenntnisses
beweglich einer Schuld der Beklagten der sofortigen
Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die Beklagte begehrt ~~wiederholend~~ und drittwid-
rigend die Zahlung, aus einer behaupteten Rück-
zahlungsverpflichtung der besagten Gesellschaft bürger-
lichen Rechts.

x Im Gesellschaftsvertrag
von 2.01.2003 ist
vereinbart, dass der Dritt-
widrigkeit sowie der Eltern
der Beklagten alle gesellsch.
führungs- und vertretungs-
sind mit Ausnahme für
aufgewählte Gesellsch., die
die Zustimmung alle beding.
Kriterien fallen insbesondere
die Marke von Krediten
(f) sollte Investieren mit
ihren Volumen von nicht als 10.000.000
€ (h.)

Der Kläger, Drittwidrigkeit, die Beklagte
sowie deren Ehemann, ^{Bruno Jung,} betreiben ein Architektu-
büro durch eine am 1.01.2003 gegründete
Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen
„Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR“
(im folgenden: „MB GbR“). x

Die MB GbR befindet sich seit 2007 in
wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
Die Beklagte und ihr Ehemann sind seit 1990 getrennt.
Im Jahre 2010 nahm der Ehemann der Beklagten
ein Darlehen zu einem Betrag von 200.000,00 €
bei der Profi Hypothekbank auf und legte
dieses in die MB GbR ein.

Zugleich bestellen die Bellagk und ihr (4) Ehepartner der Profi Hypothekbank eine Grundschuld über den Darlehensbetrag an einem als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschlossenen Grundstück in Hamburg mit einem Wert von 850.000,00 €, sollte unterworfen sich in Ansehung der Grundschuldforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer.

Um die Bellagk von Ansprüchen der Profi Hypothekbank freizustellen, schloss der Kläger, der Ehepartner der Bellagk, seine der Dittwid-
bellagk mit der Bellagk ^{am 18.05.2014} eine als „Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme“ bezeichnete Vereinbarung.

In dieser heißt es unter lit. a):

„[...] Dabei wird wegen der Ehefrau auf evtl. (Teil-) Erwerb der Grundschuld infolge von Zahlungen) ausdrücklich verzichtet; [...]“

(vgl. die „Erfüllungs- und Freistellungsübernahme“ vom 18.05.2010, als Anlage K1).

Der Ehepartner der Bellagk leistete in der Folgezeit keine Zahlungen. Sodann kündigte die Profi

Hypothekendarlehens der Paralela sollte
die Grundschuld. (5)

Am 16.09.2012 überließ und Übertragung der
Ehemann der Beklagten seinen Anteil an der
Grundstücks-GbR mit Zustimmung der Beklagten
auf deren Sohn, Dominik Jung, der sodann
nebst der Beklagten für die GbR als Expeditoren
in das Grundbuch eingetragen wurde.

Am 10.06.2016 trafen sich der Kläger
und die Beklagte - nebst dem Zeugen Weller,
woranhin die Beklagte den Kläger bat, ein
Schuldenerkenntnis in Ansehung der Paralela-
schuld bei der Profi Hypothekendarlehens abzugeben.

Am 16.06.2016 unterzeichnete der Kläger, der
Uideselligke schied der Ehemann der Beklagten ein
Schuldenerkenntnis in Höhe von 300.000,00 €
vor dem Notar Dr. Hermann Beer und unter-
warfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung
in ihr gesamtes Vermögen (vgl. das Schuld-
anerkenntnis in notarieller Urkunde vom 16.06.
2016, Nummer 387 der Urkundenvolle für 2016, d,
Anlage K2).

Das Schuldenerkenntnis wurde wegen der „Erfüllungs- und
Freistellungsübernahme“ vom 18.05.2010 abgegeben.

In Jahr 2015 zählte der Sohn der (6)
Beklagten 300.000,00 € an die Profi
Hypothekbank, wobei er ausdrücklich angab,
auf die Grundschuld zu zahlen.

Sodann wurde er in Grundbuch als Inhaber
der Grundschuld am Grundstück der Grundstück
GmbH eingetragen. Der Sohn der Beklagten
erklärte diese gegenüber, dass er darüber
nachdenke, die Grundschuld an eine Bank zu
sichern zu werden zu übertragen.

In den Monaten Juli bis Dezember 2016
fällige der Mietebezüge sechs Überweisungen
in Höhe von jeweils 1.000,00 € von
seinem Privatkonto auf das Konto der
Beklagten mit dem Betreff „Schuldenermittels
vom 16.06.2016“.

Sodann ließ sich die Beklagte eine vollstreckbare
Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 16.06.
2016 erlassen und drohte dem Kläger mit
Schreiben vom 7.11.2016 die Zwangsvollstrec-
kung an.

Mit Schreiben vom 7.11.2016 erhaltete der
Kläger der Beklagten gegenüber die Aufhebung
des Schuldenermittels „wegen ergründeter

Täuschung" durch falsches übergeben
Brief.

7

Der Hlbe behauptet, die Belegte habe ihn zu-
dem Gespräch am 10.06.2014 ihn gegenüber
Tränen geäußert, das Schuldenerkenntnis nur
zu dem Zweck der Vorlage für den Bank ver-
wehen und dadurch Zeit gewinnen zu wollen,
betswegs werde sie aus dem Schuldenerkenntnis
gegen den Hlbe vollstrecken. Die Belegte habe
ihm - den Hlbe - dadurch ersichtlich getuscht.

Der Hlbe beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des
Nobis Dr. Hermann Baer vom 16.06.
2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig
zu erklären,
2. die Belegte zu verurteilen, die ihr
erhaltene vollstreckbare Anfechtung der im An-
trag zu 1.) beschriebenen rotstempelten Urkunde
an den Hlbe herauszugeben.

Die Belegte beantragt,
die Hlbe abzuwehren.

Strittig bei der
Beweisbelastung
Partei

Die Belegte behauptet, sie habe dem Hlbe gegen-
über im Gespräch am 10.06.2014 gar getuscht,
sie - die Belegte - werde ihm vollstrecken, wenn
er nicht endlich seine Verpflichtung aus der Erfüllung-

und Freistellungsübernahme nachkomme.

⑧

Die Beteiligte beschränkt unbedingd und drückend
über die Zahlung in Höhe von 10.000,00
€ aus einer ~~bestimmten~~ ^{angewiesenen} Rückzahlungsverpflichtung
der NB GbR.

Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Dem Ehemann der Beteiligten stand im Jahre 2012
ein Sparkontoguthaben in Höhe von 10.000,00
€ bei der Extra-Spar-Bank zu.

Am 2.07.2012 trat der Ehemann der Beteiligten
das Guthaben an diese ab.

Sodann überließ der Ehemann der Beteiligten mit deren
Zustimmung von seinem Konto am 10.09.2012

das Guthaben von 10.000,00 € auf das Konto
der NB GbR.

Am 11.09.2012 überließ der Ehemann der
Beteiligten eine Erklrung unter der Briefkopf und in
Name der NB GbR, in der er erklrte, die GbR
verpflichtet sich, das in der Beteiligte der Betrag
von 10.000,00 € zu wrt zu stellen und verzinst
insoweit auf der Ebene der Verzhlung bis
am 31.12.2020 (vgl. die Erklrung vom 11.09.
2012, ds Anlage 131).

Die Beklagte ist der Auffassung, ihr 9
Ehemann habe die CBK in Zuge der Bildung
witwen vertreten.

Jedenfalls aber ergabe sich der Rückforderungs-
anspruch aus ungerichteter Heroldung, da
die drei Beklagte - die CBK jedenfalls nicht
selbstweise habe werden sollen.

Die Beklagte bestritt,

den Klage samt den Drittwiderrücklagen als
Gesamtschulden zu verurteilen, an sie einen
Betrag von 10.000,00 € nicht zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über den geläufigen
Zinssatz binnsache seit Rechtsabgangigkeit
der Widerrücklage zu zahlen.

Der Klage und Drittwiderrücklagen bestritt,
drei Klage und Drittwiderrücklagen abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die MIB CBK habe
sich nicht erhoben, wobei, dass die unter den
Konten des Ehemanns der Beklagten geläufigste
Beziehung von dieser stamme; er habe sich
damit ^{jedenfalls} nicht um eine Lösung der Beklagten.

Die Widerrücklage und Drittwiderrücklage ist der
Klage und Drittwiderrücklagen am 14.12.2016
zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch W- (10) nennung des Leuges Weller in Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23.03.2017.

Zwecks der Feststellung der Beweisaufgabe wird auf den Sitzungsprotokoll vom 23.03.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und in Anfechtung beide Anträge begründet (II). Die Widerklage und Drittwiderklage ist gegen beide Parteien sowie auch im übrigen zulässig (III.), jedoch unbegründet (IV.).

I. Die Klage ist in Anfechtung beide Anträge zulässig.

1. Der als Vollstreckungsgegenlage gemäß § 767, 796 I Nr. 5, 795 ZPO auszuführende Klageantrag zu 1) ist zulässig.

a. Insbesondere ist der als Vollstreckungsgegenlage des zulegenden Klageantrags zu 1) als solche stellvertretend.

Die Vollstreckungsgegenlage nach § 767 ZPO - die ist § 795 ZPO auch auf die andere Vollstreckungsrichtung neben dem Urteil und damit auch auf die Vollstreckung als eine naturwörtliche Urkunde mit

~~Schlichter~~



Selbstiger Zwangsversteigerungsantrag - (11)
erhebung nach § 797 I Nr. 5 ZPO - ist
stattdes, wenn sich der Gläubiger mit anderen
Einwendungen gegen den titulierten Anspruch
wendet, als den Titel ohne Vollstreckbarkeit
anzuerkennen (§ 775 Nr. 1 ZPO).

Dies ist verneint der Fall, weil der Gläubiger sich
auf andere Einwendungen - Anfechtung wegen
fiktiver Täuschung nach § 1162 I BGB sowie
Erfüllung nach § 382 bzw. § 262 BGB - gegen
das titulierte Schuldanerkenntnis nach § 78-1
BGB beruft.

b. Das Landgericht Hamburg ist zuständig.

aa. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus
Gründungsverträgen in den §§ 795 ff. ZPO - aus
§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i. V. m. §§ 2, 3 ZPO und
es ist ein Streitwert von
~~300.000,00 €~~ 300.000,00 € - als Höhe des Schuld-
anerkenntnisses, was damit den für den Landgericht
erforderlichen Streitwert übersteigt.

bb. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 797 V
ZPO, wonach das Gericht, bei dem der Vollstreckungs-
schuldner den Wohnsitz hat, als erstes Gericht zuständig
ist, ausserdem (§ 802 ZPO) die dortige Zuständigkeit ist.

Der Kläger hat seinen Wohnort (17 DUD) in Hamburg; die dritte
Bilddatei folgt damit aus §§ 12, 13
ZPO (offener Gerichtsstand).

Historisch folgt diese nicht aus § 500 III
ZPO - Begründung des Gerichtsstands, da
es hier um die Vollstreckung des nicht
beurteilten Schuldverhältnisses - nicht die
Geldschuldstellung mit Übertragung unter
der Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen
Kaufmann - geht.

c. Es stellt sich ein Nachschaubedürfnis
dar, weil die Vollstreckungsgläubiger
vor, d. den Zeitpunkt, zu dem die Vollstreckung
durch - Existenz des Titels - bis zur
Zeitpunkt der Niederlegung der Zwangsvollstreckung
- in der Regel durch Abschluss des Titels.
Vorher hat die Zwangsvollstreckung bereits
begonnen, da die materielle Ursache eintritt
ist. Insbesondere hat die Beklagte bereits
mit der Zwangsvollstreckung gedroht.

Dem Nachschaubedürfnis stellt sich nicht
entgegen, dass die Parteien verhandelt haben,
bis zum Abschluss des Nachschauens aus der

Ulude n'ch vollstrecken zu werden, (1)
weil ein Vollstreckungsbescheid noch
1775 Nr. 1 ZHO nur durch Erhalten eines
Titels - Örtliche, den Gerichtliche entgegen-
wärtende Ulude - geschehen werden kann.

d Die Frage ob die Ulude (Sonderverfahren)
bzw. Prozessfähigkeitsbescheid stellen sind vollstreck-
fähig, da die Befugnis der Vollstreckung
ggü dem Ulude geschuldet - nach der Natur
des Cbk - Einzelakt hat und der Ulude die
Ereignis im eigenen Namen erfolgt.

2. Die Ulude ist auch in Ansehung des
Kreuzgebührenbescheides zulässig.

a. Der Kreuzgebührenbescheid nach 1371 BGD
wird als "reguläre" Vollstreckungsbefugnis
betrachtet. Dies gilt jedoch nicht inwieweit danach
auch Vollstreckungsbefugnisse erlangen - der
Kreuzgebührenbescheid nicht ist nicht geltend gemacht
- wird.

✓ b. Die Vollstreckung des besagten Kreuzgebühren-
bescheides in sachliche Hinsicht nach 1123 Nr. 1,
71 EGVG i. V. m. 112, 119, wobei der Inhalt
des Kreuzgebührenbescheides nicht gesondert
festgelegt - nicht gesondert festgelegt -

den der Vollstreckungsbedürfnis folgt, (14)
sowie in dritter Phase aus §§ 12, 13 ZPO,
falls aber - in jeder Phase - voll-
prozessuale Antragsverfahren bzw. Sachwan-
derung.

c. Ein Rechtschutzbedürfnis besteht.

Nach dem besteht es den Zeitpunkt, zu dem
die Zwangsvollstreckung droht bis zum Zeitpunkt
der Auskehr des Erlöses.

Die Zwangsvollstreckung droht auch vorübergehend ab
dem Zeitpunkt
bzw. Sterbe, bei der Übertragung der Titel "in
den Händen" liegt und damit eine etwaige Miss-
bruchsgefahr besteht. Die Rechtschutzbedürfnis
des Klagenantrags geht damit über die
den Vollstreckungsgegenstandsantrag hinaus, da
mit feststehen dem Vollstreckungsgegenstand
Vollstreckung "fallend" durchgeführt werden wird.

3. Die Vollstreckungsgegenstandsanträge nach
§ 260 ZPO liegen vor. Denn die Anträge werden
in demselben Prozessual - Klage Verfahren - gestellt
genau sollte ist für beide Anträge dasselbe
Gegenstand.

II. Die Uge ist ad in (15)
Anrechnung beide Anträge begründet.

1. Die Vollstreckungsabwehrklage ist
begründet.

Dies ist der Fall, weil die Forderungen sach-
bezogen sind (a.) sowie den Uge nicht
Einwendungen gg den hiltelen Anspruch
zuzurechnen (b.), die nicht nach 1707 II
ZPO ausgeschlossen sind (c.).

a. Die Forderungen sind sachbezogen.

^{Instandsetz}
~~die~~ richtet sich die Vollstreckungsabwehr-
klage

- richtige Urtunde, in der lediglich
drei der vier Gesellschafter beklagt sind -
gegen den Uge, den hiltelen Anspruch
den Ehren der Beklagten vorzuziehen. Dies
folgt schon daraus, dass die Forderungen
sich der sachlichen Frage Vollstreckung in
„ihre“ Vermögens zu unterwerfen.

Dem gemäß 1736 ZPO wäre für die
Vollstreckung in das Gesellschaftsver-
mögen der Glktr ein Hinweis gegen alle Gesell-
schafter erforderlich. Die Uge ist demnach
aufgeschieden-Vollstreckungsschuldner.

Die Beklagte ist die „Beschuldete“ Voll-

Ullrichs, 10. Aufl., do die Schuld zu (16)
ihren Gunsten anerkannt worden ist.

b. Dem KdG stehen mehrere Einreden
gegen das - hinsichtlich unbedingte - Schuldaner-
kenntnis zu.

Zwar stellt dem KdG kein Anfechtungsrecht
an arglistige Täuschung nach § 116 Z I,
§ 123 I Abs. 1 BGB zu, ^(99.) jedoch stellt dem
KdG wiederum die Einrede gegen die
Klagsprüche aus der Darlehensforderung
zu, die die §§ 121 BGB i. V. m.

§§ 112 I Abs. 1, § 112 II BGB aus der
Klagsprüche aus dem Schuldverhältnis
nach § 121 BGB entgegenhalten kann. (bb.)

aa. Dem KdG stellt kein Anfechtungsrecht
- aus arglistige Täuschung nach § 123 I Abs. 1

BGB - nach § 116 Z I BGB zu, das er
der § 121 BGB (Einrede der Verjährung)

bzw. § 112 Z BGB auch der Klagsprüche
aus dem Schuldverhältnis entgegenhalten
kann.

Nenn nach der erfolgten Beweisnahme - Ver-
nehmung des klagenden Voller - Kontrahenten des

führt zur Erfüllung
der Forderung

Beweislast?

Ende nicht durch Überzeugen, dass (A) die Befugnis gegenüber dem Udo in Bezug des rechtlichen Gesprächs am 10.06.2014 zu Folge, das Udo nicht aus dem Schuldverhältnis in Anspruch nehmen zu wollen, obwohl sie dies bereits bei Verhängung des Schuldverhältnisses beabsichtigt habe.

Überzeugung i. S. d. § 286 ZfO meint, dass das Gericht eine Lindernde Würdigung der Verhältnisse einer Tatsache gewinnen muss, die vorzunehmenden Beweismittel einleitet, ohne diese gemäß auszuwählen.

Diese Überzeugung konnte das Gericht nicht gewinnen.

Dem der Hauptbeweis über die Zeuge Welle hat sich insofern schon nicht ergeben. Evidenzhaft ist vor, wenn die Zeuge Sachverständigen zur Klärung des Sachverhalts beitragen kann. Dies ist nicht der Fall.

Dem der Zeuge Welle bekräftigt, dass bei dem Gespräch er weder gewarnt zu sein und dass dort auch auf die etwaige „Dankeserklärungen“ Bezug genommen wurde, er würde jedoch nicht (mehr), ob die Befugnis zugeordnet habe, das

Schuldnerkenntnis nicht verwendet (15)
zu werden.

Nach dem Eigentümern des Hauptvertrages
kann es auf eine etwaige Darlehensschuld
die Aussage des Zeugen ja nicht auf ein
etwases Gegenwert angeht nicht an.

Ein Anfechtungs - wegen arglistige Täuschung -
Anspruch - jedenfalls - nicht.

b. Der Kläger kann die Inanspruchnahme
an den Schuldnerkenntnis jedoch über die
Einrede der Verjährung nach 1871 BGB i.H.v.
1872 I 1 Alt. 1, II BGB bzw. Trau und
Clark nach 1242 BGB etwaige Forderungen
und Einreden gegen die Darlehensschuld
bzw. den Rückforderungsanspruch aus 1488 II
BGB entgegenhalten.

Eine solche Einrede folgt vorliegend aus
1242 BGB bzw. 1366 II BGB analog
(Erfüllungserfüllung) gegen die Inanspruchnahme
an dem Darlehen, weil eine Erfüllung auf
die Grundschuld erfolgt ist und somit kein
billigenswertes Interesse der Darlehen mehr besteht,

den Höhe aus dem Schuldverhältnis (19)
in Anspruch zu nehmen.

Gerät den Rechtsgedanken des § 364 II
BGB (letzte Erfüllung), kann der
Vollstreckungsbefugte nicht mehr als die - durch
Wasserschuld - gestattete Hauptschuld nach
§ 368 BGB verlangen, wenn er in Ansehung
der litigierten Neben- und
behaftet worden ist. konnte er sich durch
Erfüllung der erstellten Litigierten, Neben-
heit befriedigen, stellt - an anderen die Ver-
bindung eine Doppelbefriedigung - kein (bundesliches)
Interesse mehr, den positiven Schuld aus
der Hauptschuld in Anspruch zu nehmen.

Diese Voraussetzungen - Befriedigung aus der
litigierten Schuld - liegen vor.

(=) Das folgt daraus, dass der litigierte
Schuld - Sohn der Befriedigung - der den Geroll-
schuldverhältnis an der Grundbesitz - Objekt gemäß
§ 398, 413 BGB wirksam abgetreten bekommen
hat, an der litigierten Schuld geteilt hat und
diese damit als Eigenverpflichtung zugunsten
des Sohnes der Befriedigung gestellt.

In der Sache war die Bewegung des
Gesellschaftsrechts - mit Zustimmung der Parteien
gemäß 1719 I BGB für den Fall - dass
die GmbH ein Grundstück kauft und für dessen
Vorforderung die Bewegung es der notariellen
Form bedarf nach 1311 I BGB - , da es
betrifft um die Befreiung der GmbH von
der GmbH; nicht dessen als Verträge gelobenes
Grundstück geht.

Da sich ist damit was hier der Gesellschafts-
rechtsanwalts geworden und damit aufgrund
der positiven Notiz für die Gesellschaftsrechtswissenschaften
nach 1128 I 1 BGB auch jedenfalls nichtbar
dingliche Schuld der Grundstück.

(b) Durch die Befreiung der 300,000,-
die Grundstück und das dingliche Recht erfüllt ist,
besteht die Grundschuld nun als Eigenbürgen-
schuld in der Person des Sohnes der Befreiung.
Dies war auch möglich bzw. die Befreiung auf das
dingliche Recht stützt sich nun als Versteigerung
Treu und Glauben (§ 242 BGB) der.

Zwar haben die Parteien in der „Erwählungs- und
Freiwilligkeitsverfahren“ vom 18.05.2010 verein-

balt, dass Zugucken der Belligen (21)
auf Belligen zur Erwerb der Grundschuld
- Folge auf das abgelaufene Recht - vorzuziehen
wird, wenn in jedem Fallfalls der Sohn
der Belligen - mangels Verfügungsbefugnis
der Rechtsfähigkeit der Schuldverhältnisse - nicht
gebunden.

Es dürfte demnach auch auf das abgelaufene Recht
Zellen - unter Fortbestand der Paldbensschuld.

Man sieht auch aus dem Urteil nicht, dass
eine eventuelle Verfügung der Grundschuld durch
den Sohn der Belligen durch, die abgem - wie
gezeigt - an die Verfügung nicht gebunden ist
vor auch den „Preis“ dafür gezahlt hat, die
Grundschuld nun erfolgt zu lösen und erneut
willkürlich nutzbar machen zu können.

(c) Damit ist die Prohi. Hypothekenschein aus
dem abgelaufenen Recht befreit worden. Die
Inanspruchnahme aus dem Palden stellt § 36 II
BGB auch bzw. § 222 BGB entgegen, um die
Doppelbelastung zu vermeiden.

Es sei etwaige Schuldverhältnisse nach §§ 114,
115 BGB bzw. Leistungsfähigkeit in Innen-

Verbleib nach § 1329 Abs 1
an, da der Inanspruchnende aus dem
Verbleib eine darstellte Forderung erhe-
ben kann, die die Höhe gemäß § 1321
Abs 1 der Inanspruchnende aus dem Schuld-
verhältnis entgegengesetzt kann.

Darüber kann auch geltend gemacht werden, dass die Darstell-
ung eine solche Forderung auf dem Schuldverhältnis
nicht geltend machen kann, die die Höhe nach
§ 1322 Abs 1 (Einkaufsverkauf) entgegengesetzt
kann, da dies abgelehnt wird, wenn der Schuldner
in Höhe von 6.000,- € gefordert hätte.

c. Die Forderung aus § 1366 II Abs 1
und § 1242 Abs 1 ist auch nicht prozessual
gemäß § 707 II ZPO, da diese Vorschriften
des ehemaligen Verfalls in § 797 IV ZPO
sind bei Anwendung finden und damit jegliche
Forderungen der Verjährung aus der relevanten
Urkunde entgegengesetzt werden können.

2. Absolut ist es auch die Hauptsache nach
§ 1371 Abs 1 und § 1371 Abs 2, weil die Inanspruchnende eine darstellte
III. Die Widerklage ist zulässig.

1. Insbesondere durch diese als parallel-
verlaufende / streitgegenständliche Widerklage in dieser
Weise gegen den Kläger und gegen den Wider-

x Erwarte entgegen, und damit „as das“
Schuldschuld, die darstellte
nicht nur vorgetragen
werden darf.

Zuständigkei

?

bellyer elok woden. (23)

Die Voraussetzungen für die odde
patentverleihende Wirkung nach 1159 U. 210
(subjektive Bellverteilung), 1263 ZPO und
(indische de Ugeändring) sowie 1260 210
and (indische de Ugeändring) liegen vor.

a. Die Voraussetzungen der 1159 U. 210 liegen
in Ansehung der Bellverteilung - vor, da
die gezeichneten Zeichen derseits rechtlich
und faktisch demselben nach 1159 210
- angeordnete Zeichen derseits verifiziert, welche
durch die MD 66R - entsteht. Die
Gezeichneten sind weiter in Ansehung der Bell
für die Gezeichneten - als dasselbe geltende -
einfache Marken, da die Bell auf sich
die besprochenen Zeichen und Zeichen
die jedoch die Gezeichneten nicht notwendig
weise ableiten mit der Bell der Gezeichneten
verläuft.

b. Die Voraussetzungen der Ugeändring, die
auf die nachfolgende Patentverleihung angewen-
det werden, nach 1263 210 and liegen
vor.

Es war hat die Dittwiderstellung nicht nach 1263

210 der Hauptdarstellung eigenständig, diese ist
jedoch ebenfalls nach 1263 210 1 210

Seeltdoll.

(24)

Jedatendollt Itzt vor, um de bittre
Prozessoll vortet bei Doll, d.l. ad Itt die
hensprudende gegeseden was, Heltyle,
"vervedet" weden lgn und damit die
endgültige Betsung des Reduktions gefördert
wird.

Dies ist de Fall, de die Bette des Ube
sare' Miltdebeten - ds Gellstiller
restet - in Anspet nimit, in gesamt-
saudresde Vortföding. Dies ist damit
ad Prozessonomiort, de aruden ein
erster Prozess gge de aruden gesamt-
saudresch Heltolen angehängt werden
müsst.

c. Ad die Verastehen des J1601/16
andog - in Jede subbeten, Ugelöding
ist wegen der Gellbedingung dastellen. Inwands
gge verschiedene Paraten ein dastelwe Ugelöding
zu sehen. Itzt vor.

Dem Insbesonde werden die Anspete in
dortben Prozessoll gettet gerodt und ist
littet auch dastelwe Gelloll zuständig, de
ad de Miltdebeten an jenen Ugelöding
Hamburg ad 1117, 13 etc. vortet weden
kam.

d. Die BTR verastehen de (25)
Widelyt Uge vor.

Interesse in der Kapitalanlage nach
anlangig.

Es besteht aus der Komplexität in Form
eines anderen, Gegenstandes, da sowohl
die Uge als auch Widelyt der herrschende
Weg sind der GBR beizubehalten, die
in einer eigenen Zelle zu verwalten
die widelyt, Schlichter der GBR der
Hilfsleistung der Gesellschaften
treffen.

e. Die Widelyt und die Widelyt in
sich selbst nach in der Welt.

Das Kapitalvermögen ist gemäß § 23 Nr. 1,

§ 1 I Nr. i. V. n. § 2, 3, 5 S. 2 Nr. 1

§ 23 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als 10.000,

00 € - der den anderen, strecken für den

Leistung von 1.000,00 € besteht -

Widelyt. Interesse führt zur Addition

§ 23 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes

nach § 23 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes

Widelyt und derselben Gegenstandes

Die dritte Instanz folgt in (26)
 nach jeder - Instanz und mit Wadesche
 - aus 1112, 11 EPO.

f. Die Wadesche der gleich 1260 EPO
 auch und in jeder Instanz - Instanz.
 Wie die zugehörigen Instanzen, rechtliche Rechts-
 befehle gelte gemäß werden.

IV. Die Wadesche und Mittelwadesche ist
 jedoch ungenügend.

Dem der Beteiligten nach aus beiden rechtlich
 erkannten Rechtsgrund ein Antrag gegen
 den Wadesche und Mittelwadesche - die Gesamt-
 sache - 22.

Ein solches folgt nach aus den Instanzen (1),
 nach aus ungenügender Verfahren (2).

1. Ein Antrag folgt nach aus Instanz 2
 BW, mit BW i. d. n. 1128 S. 1 1767 und,
 die drei Instanzen in Bezug der „Verteilung,
 wie die Instanz“ vom 11.09.2012, die
 allein durch den Faktor der Instanz nicht
 zitiert ist, da nicht weiter verteidigt wurde.

Dem ausserdem der - den geschlossenen Graphen
 der Gesamtverfahren nach 11 tagen 716 Instanz -

Voraussetzungen Individualvertragliche Regelung (27)
in Gesellschaftsvertrag ist die Ebene der
Belegten nur Einzelgesellschafter- und -
verpflichtet, wenn es sich nicht um ein
„aufgesetztes GmbH“ handelt.

Ein solches Maß jedoch - wohl ausdrückliche
Abmachung in Gesellschaftsvertrag - bezug auf die
„Übernahme einer Wechsels (f.)“ ausdrücklich vor.

Es kann damit auch dahinstehen, dass es sich nicht
um eine hypothetische Haftung, die den Betrag von
10.000,00 € übersteigt (h.).

Da eine Gesellschaftsschuld nicht durch Einbehalten
ist, besteht auch keine abhängerische (§ 128 I 1
BGB oder) Haftung der Gesellschaft.

2. Der Inhalt der Haftung folgt aus sich
aus § 128 I 1 Nr. 1 bzw. § 128 I 1 Nr. 2 BGB.
Dem entspricht schon keine Leistung der Haftung
i. S. d. § 128 I 1 Nr. 1 BGB vor.

Leistung nicht bloß die befristete und wechselläufige
Abholung beider Vermögens. Diese Leistungserwerb-
bestimmung beruht nicht bloß - als gesellschafterliche
Haftung nach §§ 133, 157 BGB aus.

Sicht eines
objektiven
Empfängers

Es kommt damit darauf an, wo die (28)
Einfache eine Zuordnung dieser noch jeden
bestimmten Einheitszeichen vorzeichen dürfte.
Vollständig wäre die Folge von Zeichen des
Ebenenens geklärt. dabei dies - verdrückt -
mit Wirkung der Folge erfüllt ist, dürfte die
AR als bedingt als "beding" durch den
Ebenen - komplex durchdrückte Mittelstelle -
resolven.

Ein Ansatz aus (H2I1 10.2 B) stellt
damit die vorange leitig - Richtbarkeit
entlang der leistungsvollweise - des Ebenens
de Regeln entgegen.

Eine etwaige Eindeutigkeit. Ur gegeben selbst -
nach der Ansatz hat die Stelle jedoch
bede vorgebe - und ist in Anhang der
erfolgreichen Trennung auf dem es ist.

IV. Die Weiterentwicklung folgt aus
191 ± 1 Zps.

[Die Weiterentwicklung für die verbleibende
vollständige Arbeit ist elosk].

gez.

Hilfenstein

Birken als bedingt

Ladyschat Hamburg

(29)

Az.: 308 0 32-1/16

Beschluss

[Rubrum, wie oben]

hat das Ladyschat Hamburg - Zivilkammer 3 -
durch die Richtig am Ladyschat Hohenstedt als
Erziehlichen am 23.02.2017 beschlossen:

Der Streitwert wird auf 310.000,00
€ festgesetzt.

Gründe

I.

Die Streitwert festsetz. beruht auf §§ 5 I 1, 48
§ 46 i. V. m. §§ 2, 3 ZPO.

Der Streitwert für den Klagebezug zu 1) bestimmt
sich gemäß §§ 2, 3 ZPO nach dem Betrag des
Schuldnervermögens (300.000,00 €).

Der Klagebezug ist hierzu abschließend über-

hisch; eine Gebührenterweiterung (30)
Erfolgt insoweit nicht, da der Höhe unbedingte
denkliche - Beendigung der Gesamtübertragung
sowie Verfügung Titelübertragung - besteht.

Der Streitwert der Widerklage wird gemäß § 147 I
1 Glb. addiert; eine Addition nach § 155 I
ZPO des Gestaltens - der Identität gegen die
Gesamtwerte geltend gemacht wird - erfolgt
nicht, weil die Felle lediglich nur einen
Zoll des Betrages in Höhe von 10.000,00 €
besteht.

Rechtsmittelbelehrung: SACHURKHOFFSWEDER nach
§ 68 I Glb.

glt.

Hakenstein

Ricklein an Landgericht